



Betreiberpflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Martin Böhme
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Hildesheimer Forum 4.12.2018



Wer sorgt sich um die Anlagensicherheit?

- Verbände
- Sachverständigenorganisationen
- Fachbetriebe
- das Baurecht mit seinen Verwendbarkeitsnachweisen
- die zuständige Behörde
- wissenschaftlich-technische Verbände mit aaRdT



**Der Betreiber kennt seine Anlage am besten
und ist deshalb an erster Stelle verantwortlich
für den sicheren Betrieb der Anlage und die
Verhinderung von Gewässerschäden**



Redundante Sicherheit:

Umschließung der wassergefährdenden Stoffe
dicht

Rückhalten der ausgelaufenen Stoffe

Teilweise abgelöst durch organisatorische
Maßnahmen



Anwendbarkeit der Verordnung

- bezieht sich nur auf Anlagen
- bezieht sich nur auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- über Bagatellfällen (mehr als 220 Liter oder 200 Kilogramm und Umfang unerheblich)



Vor Errichtung einer Anlage

Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen (§ § 3 bis 10 AwSV)

- Selbsteinstufung in nicht und allgemein wassergefährdend und Zuordnung in WGK 1, 2 und 3
- Berücksichtigung der Vorgaben der REACH- und CLP-Verordnung (insbesondere Gefahrenhinweise), Zuordnung der Bewertungs- und Vorsorgepunkte
- Vereinfachung „Rigoletto“



Vor Errichtung einer Anlage

Anzeigepflicht (§ 40 AwSV)

- Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer prüfpflichtigen Anlage 6 Wochen im Voraus
- Entfällt bei Anlagen, die einer Eignungsfeststellung oder einer anderen behördlichen Zulassung bedürfen (keine Doppelarbeit).



Vor Errichtung einer Anlage

Eignungsfeststellung (§ 63 WHG)

Eignungsfeststellung entfällt bei HBV-Anlagen, bei JGS-Anlagen, bei der Bereitstellung zum Transport, in Laboratorien, bei Anlagen nach § 41 AwSV und wenn die Anlage aus geeigneten Anlagenteilen besteht und die Anlage insgesamt die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt und dies in einem SV-Gutachten bestätigt wird.



Planung und Errichtung

Einhaltung der Grundsatz- und besonderen Anforderungen (Unterstützung durch SV und Behörde)

Grundsatzanforderungen, Anforderungen an Rückhaltung, Entwässerung, Brand, (Befüllen und Entleeren), Verhalten bei Betriebsstörung; Besondere Anforderungen

Erleichterung: Sachverständiger



Betrieb

Kontrolle und Fremdkontrolle

Anlagendokumentation, Betriebsanweisung mit Instandhaltungs- und Wartungsplan und Notfallplan,

Beauftragung von SV, Beauftragung von Fachbetrieben, Pflichten in Schutzgebieten.



Betreiberverantwortung

Entscheidung, ob auf die Anlage überhaupt die AwSV anzuwenden ist

Relativ großer Entscheidungsspielraum, wie die Anforderungen technisch umzusetzen sind

Ständige Überwachungspflicht, so dass Gewässerschäden verhindert werden (Vorsorgeprinzip)



Imago/Blickwinkel taz vom 14.9.18

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit